Linklaters

Steuern Kompakt

27.11.15

Inhalt

EuGH

BFH

BMF

DBA

EU - Ausland

Sonstiges

Als zusätzlichen Service halten wir für Sie Lesefassungen von Gesetzen mit steuerlichem Bezug bereit.
Auch Gesetzesmaterialien zu relevanten Steuergesetzen, Tax Alerts und Steuern Kompakt finden Sie auf unserer Internetseite

EuGH

Schlussanträge vom 26.11.15 "Sparkasse Allgäu" (C-522/14): Niederlassungsfreiheit

Niederlassungsfreiheit – Regelungen eines Mitgliedstaats, die **Banken verpflichten**, **Steuerbehörden für Zwecke**, die mit der Erhebung der **Erbschaftsteuer zusammenhängen**, über **Vermögenswerte verstorbener Kunden zu informieren** – Anwendung dieser Regelungen auf Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Übermittlung solcher Informationen wegen des Bankgeheimnisses untersagt ist.

Generalanwalt Szpunar schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

Art. 49 AEUV ist dahin gehend auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats, die Zweigstellen inländischer Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, bei diesen Zweigstellen verwahrte Vermögenswerte von Inländern des ersten dieser Mitgliedstaaten im Fall des Todes ihres Eigentümers den inländischen Steuerbehörden anzuzeigen, nicht entgegensteht, sofern diese Pflicht auf das zur Gewährleistung wirksamer steuerlicher Kontrollen erforderliche Minimum beschränkt ist.

Schlussanträge vom 25.11.15 "Wolfgang und Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR" (C-332/14): Steuerrecht

Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – **Recht auf Vorsteuerabzug** – Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerbare als auch für steuerbefreite Umsätze verwendet werden – Vermietung eines Gebäudes zu Geschäfts- und zu Wohnzwecken – Berechnung des Pro-rata-Satzes des Steuerabzugs nach dem Umsatz, der auf die Mieter von Geschäftsräumen entfällt – Nationale Regelung, nach der sich der Pro-rata-Satz nach der Fläche des Gebäudes berechnet, die auf diese Mieter entfällt – Rückwirkung – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz

Generalanwalt Mengozzi schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 1 und Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat daran hindern, systematisch und undifferenziert für alle sogenannten gemischt genutzten Gegenstände und Dienstleistungen einer anderen Methode der Berechnung des Umfangs des Rechts auf Vorsteuerabzug als dem Aufteilungsschlüssel, der auf der Grundlage des Verhältnisses des aus der Vermietung von (der Mehrwertsteuer unterliegenden) Geschäftseinheiten zu erwirtschaftenden Umsatzes zu dem Umsatz aus (von der Mehrwertsteuer befreiter) anderer Vermietung berechnet wird, den Vorrang einzuräumen. Wenn der betreffende Mitgliedstaat die Umsätze nicht klar bestimmt hat, auf die die alternative Berechnungsmethode oder die alternativen Berechnungsmethoden anzuwenden sind, die außerdem ein präziseres Ergebnis zu gewährleisten haben als das, das sich aus der Anwendung des vorgenannten Aufteilungsschlüssels ergäbe, kann er den Steuerpflichtigen die Anwendung dieser anderen Methoden nicht entgegenhalten.

back to top

BFH

Am 25.11.15 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Auswahl der zur Veröffentlichung bestimmten V-Entscheidungen sowie NV-Entscheidungen:

Urteil vom 24.09.15, IV R 30/13 (V)

Gewinne aus der Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnenden Geschäftsvorfällen keine Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne i.S. des **§ 18 Abs. 4 UmwStG 2002** - **Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen**:

Gewinne aus Geschäftsvorfällen, die auf der im Wesentlichen unveränderten Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit der Personengesellschaft beruhen, sind keine Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne i.S. des § 18 Abs. 4 UmwStG 2002, selbst wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs entstehen.

Urteil vom 01.10.15, X R 32/13 (V)

Verteilung eines Übergangsgewinns - § 163 AO - Korrekturen bei Übergang von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Betriebsvermögensvergleich – **Billigkeits-entscheidung** als sonstiger Verwaltungsakt - keine Bindung an Tatsachengericht bei Prüfung der Frage, ob der Inhalt einer behördlichen Erklärung einen Verwaltungsakt darstellt:

1. Eine Billigkeitsentscheidung über die Verteilung eines Übergangsgewinns bindet auch hinsichtlich dessen Höhe.

2. Die Billigkeitsentscheidung kann in dem Steuerbescheid des Übergangsjahres enthalten sein.

Urteil vom 29.07.15, IV R 16/13 (NV)

Unternehmenssitz an Anschrift der überlassenen Räumlichkeiten nicht ausreichend für Begründung **Betriebsaufspaltung**.

Urteil vom 16.06.15, IX R 51/14 (V)

Hemmung der Feststellungsverjährung bei Prüfung eines Gesamtobjekts (Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 02.09.15 als NV-Entscheidung abrufbar):

Die Durchführung der Außenprüfung bei einer Gesellschaft, die i.S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VO zu § 180 Abs. 2 AO hinsichtlich des Gesamtobjekts für die Feststellungsbeteiligten im Feststellungszeitraum gehandelt hat, als "Verfahrensbeteiligte" (§ 5 VO zu § 180 Abs. 2 AO) ist nach § 7 Abs. 1 VO zu § 180 Abs. 2 AO zulässig und führt zur Hemmung der Feststellungsfrist gemäß § 171 Abs. 4 AO gegenüber allen Feststellungsbeteiligten, auch wenn diese von der Außenprüfung keine Kenntnis haben.

Urteil vom 13.10.15, IX R 46/14 (V)

Abfindung - Ermäßigte Besteuerung - Geringfügigkeit einer Teilauszahlung:

1. Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist.

2. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.

Urteil vom 30.09.15, II R 31/13 (V)

Gesonderte und **einheitliche Feststellung** des **Grundbesitzwertes** gegenüber mehreren **Miterben** - Nichtigkeit des Feststellungsbescheids bei unzureichender Benennung der Inhaltsadressaten:

1. Feststellungsbescheide müssen ebenso wie Steuerbescheide hinreichend deutlich erkennen lassen, für wen sie inhaltlich bestimmt sind.

2. Die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes erfolgt gegenüber der Erbengemeinschaft in Vertretung für die Miterben. Inhaltsadressaten der Feststellung sind die Miterben, für deren Besteuerung der Grundbesitzwert von Bedeutung ist.

3. Dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes bei mehreren Miterben muss klar und eindeutig entnommen werden können, gegen welche Beteiligten der Erbengemeinschaft sich die Feststellungen richten.

Urteil vom 16.06.15, IX R 27/14 (V)

Vermietung und Verpachtung - Vorläufige Steuerfestsetzung - Beseitigung der Ungewissheit – Änderungsbefugnis:

1. Die wegen fehlender Anknüpfungstatsachen bestehende Ungewissheit hinsichtlich der behaupteten Vermietungsabsicht ist nicht i.S. von § 171 Abs. 8 AO beseitigt, solange eine zukünftige Vermietung nicht ausgeschlossen ist und der Steuerpflichtige Maßnahmen ergreift, die darauf gerichtet sind, die Vermietung zu ermöglichen oder zu fördern.

2. Das FA ist bei ungewisser Vermietungsabsicht zur Änderung einer vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO auch dann befugt, wenn sich eine neue Tatsachenlage allein durch Zeitablauf ergeben hat. Kommt es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht zu der angeblich beabsichtigten Vermietung, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Vermietungsabsicht verneint wird.

Urteil vom 03.09.15, VI R 13/15 (V)
Versorgung und Betreuung eines Haustieres als **haushaltsnahe Dienstleistung**.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

BMF

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen
Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

back to top

DBA

DBA Deutschland – UK
Das Gesetz vom 20.11.15 zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wurde am 26.11.15 im BGBl II 2015, Nr. 31, S. 1297ff. verkündet.

DBA Deutschland – Irland
Das Gesetz vom 20.11.15 zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wurde am 26.11.15 im BGBl II 2015, Nr. 31, S. 1322ff. verkündet.

DBA Deutschland – Frankreich
Das Gesetz vom 20.11.15 zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern wurde am 26.11.15 im BGBl II 2015, Nr. 31, S. 1332ff. verkündet.

DBA Deutschland – Jersey
Das Gesetz vom 20.11.15 zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften wurde am 26.11.15 im BGBl II 2015, Nr. 31, S. 1326ff. verkündet.

DBA Deutschland – St. Kitts und Nevis
Das Gesetz vom 20.11.15 zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch wurde am 26.11.15 im BGBl II, Nr. 31, S. 1286ff. verkündet.

DBA Deutschland – Israel
Das Gesetz vom 20.11.15 zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der

Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wurde am 26.11.15 im BGBl II, Nr. 31, S. 1301ff. verkündet.

back to top

EU - Ausland

Europäisches Parlament (EP) verabschiedet Empfehlungen des Sonderausschusses zur Unternehmensbesteuerung: Pressemitteilung vom 25.11.15

Das Parlament hat am 25.11.15 die Empfehlungen seines Sonderausschusses (TAXE) mit großer Mehrheit angenommen. Um eine fairere und transparentere Unternehmensbesteuerung zu erreichen und schädliche Steuerpraktiken zu verhindern, sieht diese Entschließung u.a. die verbindliche Implementierung eines Country-by-Country-Reporting für multinationale Unternehmen, die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage sowie die rechtliche Klarstellung von Begriffsdefinitionen (z.B. „Betriebsstätte“, „Wertschöpfung“, „wirtschaftliche Substanz“, „Investitionen in Forschung und Entwicklung“) vor.

Darüber hinaus kritisiert das EP den zu Steuervorbescheiden (Tax Rulings) vorgelegten Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung als nicht weitreichend genug. Da die Entschließung jedoch keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, ist davon auszugehen, dass der Rat der Europäischen Union am 08.12.15 die Richtlinie in ihrer jetzigen Fassung in einem formellen Akt endgültig verabschieden wird.

OECD: Automatischer Informationsaustausch

Israel und Niue haben die Multilateral Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters unterzeichnet und schließen sich damit den internationalen Bemühungen gegen Steuerhinterziehung und -vermeidung an.

Schweizerische Eidgenossenschaft vom 24.11.15

Die Schweiz hat am 23.11.15 ein Steuerinformationsabkommen mit Brasilien unterzeichnet. Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, muss es vom Parlament genehmigt werden. Des Weiteren sind vier Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Zypern, Island, Estland und Usbekistan in Kraft getreten.

back to top

Sonstiges

Linklaters UK Tax Alert vom 26.11.15

Autumn Statement 2015 - Key Measures for Large Business.

back to top

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Die Veröffentlichung enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2015.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit

entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.